



05 -03- 1992

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

Nr. 22.263/II/PD
22.302/II/PD
23.091/II/PD



Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1991 drei Klagen (vom 7. November 1990, 17. Dezember 1990 und vom 12. April 1991) untersucht, die gegen das Belgische Institut für Verkehrssicherheit aufgrund der Tatsache eingereicht worden sind, daß im Deutschsprachigen Gebiet die ausschließlich in französischer Sprache verfaßte Broschüre "Champ de bataille - ou paix" verteilt worden war.

X

X X

Die G.O.E. "Belgisches Institut für Verkehrssicherheit" ist im Sinne von Artikel 1, Paragraph 1,2* der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten als eine Dienststelle aufzufassen, die der öffentlichen Gewalt untersteht.

Die Broschüren bezüglich der Sicherheit im Straßenverkehr kommen durch die Postämter in alle Briefkästen des Landes.

./.

Gemäß Artikel 40, Unterabsatz 1 der koordinierten Sprachengesetze unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, die den zentralen Dienststellen durch die besagten koordinierten Gesetze diesbezüglich vorgeschrieben wird.

In Anwendung dieses Grundsatzes werden die Broschüren im Deutschsprachigen Gebiet sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2, Unterabsatz 1).

Obwohl die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle zweisprachige Broschüren im Prinzip bevorzugt, erklärt sie sich mit der Veröffentlichung einsprachiger Broschüren einverstanden, unter der Bedingung, daß ihre Anordnung und ihr Inhalt identisch sind und die beiden Exemplare gleichzeitig verteilt werden.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen (Ihr Brief vom 5. Juli 1991), geht hervor, daß die Broschüre, aufgrund von Sparmaßnahmen, in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets in französischer Sprache verteilt worden ist.

Demzufolge vertritt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist: In den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets hätte die Broschüre in deutscher und in französischer Sprache verteilt werden sollen.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin



[Redacted signature and name]